

Betriebssicherheitsbestätigung einer selbstabnahmeberechtigten Garage

Fahrzeuge dürfen in Verkehr gesetzt werden, wenn die Betriebssicherheit und Verkehrstüchtigkeit von einer selbstabnahmeberechtigten Garage gewährleistet ist.¹ Die Selbstabnahmebewilligung ist vorzulegen.

Fahrzeugart	<input type="text"/>		
Marke und Modell	<input type="text"/>		
Fahrgestellnummer	<input type="text"/>	Stammnummer	<input type="text"/>

Hiermit wird bestätigt, dass das erwähnte Fahrzeug betriebssicher und verkehrstüchtig ist und einer eingehenden Kontrolle, insbesondere der unten aufgeführten Positionen, unterzogen wurde. Sofern Unfallschäden vorhanden sind, sind diese nicht sicherheitsrelevant.

Insbesondere wurden kontrolliert und als in Ordnung befunden:

- Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen)
- Bremsen (gleichmässige und genügende Wirkung, keine Schäden an Bremsleitungen)
- Radaufhängung (kein übermässiges Spiel, keine mechanischen Schäden)
- Reifen (Profiltiefe mindestens 1.6 mm, keine Beschädigungen)
- Dichtheit (keine Verluste von Bremsflüssigkeit und Treibstoff, kein übermässiger Oelverlust, kein Tropfen)
- elektrische Anlage (vollständige Funktionsfähigkeit)
- Carrosserie (keine Rostlöcher oder starke Rostschäden, keine scharfen Kanten)

Firma	<input type="text"/>	
Name/Vorname	<input type="text"/>	
Strasse Nr.	<input type="text"/>	
PLZ / Ort	<input type="text"/>	
Telefon tagsüber	<input type="text"/>	
Email	<input type="text"/>	
Datum	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Firmenstempel und Unterschrift

Diese Bestätigung gilt 30 Tage ab Ausstellungsdatum und ersetzt keine amtliche Prüfung.

¹ Art. 29 Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
Art. 57 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962

Hinweis:

Fahrzeuge deren erste Inverkehrsetzung mehr als zehn Jahre und die letzte amtliche Nachprüfung mehr als zwei Jahre aber weniger als vier Jahre zurückliegt, werden auf Export- oder Tageskontrollschildern immatrikuliert, sofern eine Betriebssicherheitsbestätigung vorgelegt wird.

Ist das Fahrzeug älter als 10 Jahre und die letzte Prüfung liegt mehr als 4 Jahre zurück, so ist trotz einer Betriebssicherheitsbestätigung **keine Einlösung auf Export- oder Tageskontrollschildern möglich.**

Bei Fahrzeugen mit einem Prüfungsintervall von «1-1-1», «2-2-1», «6-6-6», «5-5-5» oder «3-3-3» Jahren, sind Export- oder Tageskontrollschilder nur dann möglich, wenn das Prüfungsintervall nicht überschritten ist. **Hierfür wird keine Betriebssicherheitsbestätigung akzeptiert.**